



nexus

Das Magazin der BLVK

Ausgabe 2/2011

In schwierigem Umfeld die Ruhe bewahren

Zu hohe Kosten, magere Rendite, schlechte Berater... Die Liste negativer Schlagzeilen könnte man endlos weiterführen. Fact ist, die Rechnung wird erst Ende Jahr gemacht. Am 9. August wurde auf unserer Homepage www.blvk.ch ein Artikel zu aktuellen Währungs- und Börsenturbulenzen aufgeschaltet. Darin stand einleitend:

«Die Börse ist tot und wird sich auf Jahre hinaus nicht mehr richtig erholen». So oder ähnlich tönt es aktuell bei vielen Auguren. Es wird wieder schwarz gemalt. Auf solche Analysen können wir getrost verzichten, denn dass die Anlagesituation momentan schwach ist, sehen wir alle selber. Die Zukunft vorauszusagen ist jedoch um einiges schwieriger.

Die BLVK hat ihre langfristig ausgelegte Anlagestrategie unverändert weitergeführt und sich nicht von Tagesaktualitäten beirren lassen. Heute ist die August-Baisse der Aktienmärkte bereits Geschichte. Was der BLVK mehr Sorgen bereitet, sind die anhaltend tiefen Zinsen – dies bereits seit über 10 Jahren. Die BLVK verwendet einen technischen Zinssatz von 3.5%. Die langfristigen Zinssätze sind aussergewöhnlich niedrig: 10-jährige Obligationen der Eidgenossenschaft rentieren noch mit rund 1%! Damit liegt es auf der Hand, dass die BLVK auch in andere Anlageklassen mit historisch höherem Renditepotential investieren muss.

Ebenfalls berücksichtigt werden muss die zunehmende Lebenserwartung der Rentnerinnen und Rentner. Diese steigt seit Jahrzehnten an. Detaillierte Informationen zu dieser Thematik finden Sie im Beitrag «Die höhere Lebenserwartung und ihre Folgen...» in dieser Ausgabe. Für Renten gilt wie bisher die Besitzstandsgarantie. So wird, auch wenn unsere Rentenbezüger immer länger leben, das Leistungsniveau erhalten. Ich wünsche Ihnen viel Vergnügen bei der nachfolgenden Lektüre.

Christian Kaufmann, Vizedirektor



Impressum

Herausgeber

Bernische Lehrerversicherungskasse
Postfach, 3072 Ostermundigen 2
Telefon 031 930 83 83 / Fax 031 930 83 00
e-mail: info@blvk.ch

Homepage: www.blvk.ch

Redaktion Anton Haldemann

Verantwortung Direktion BLVK

Übersetzungen Francis Baour

Fotos Thomas Eggenschwiler

Druck AST & FISCHER AG, Wabern

Auflage 20 000 Ex.

© Bernische Lehrerversicherungskasse

Redaktionsschluss

12. Oktober 2011

Inhaltsübersicht

In schwierigem Umfeld die Ruhe bewahren	1
Schwerpunkt	
Die höhere Lebenserwartung und ihre Folgen – neue technische Grundlagen BVG 2010 ab 1. Januar 2012	3
Info	
IT- und Datensicherheit bei der BLVK und Schwarze Schwäne	6
Checkliste für die Planung der Pensionierung	10
Änderungen im Reglement BLVK-VR auf den 1. Januar 2012	12
Personelles	
Neueintritte und Weiterbildung	14
Perspektive	
Reform der öffentlich-rechtlichen Pensionskassen – Voll- oder Teilkapitalisierung?	15
Case Management? Case Management! (Folge 3 der Artikelserie der PHBern)	19
Verbliebene Berufsinvaliditätsfälle bei der BLVK – Interessante Ergebnisse	22
Service	
Ansprechpersonen der BLVK*	24

* Werfen Sie doch auch mal einen Blick auf unsere Homepage www.blvk.ch (siehe «ÜBER UNS», Vorsorgeteam)

Die höhere Lebenserwartung und ihre Folgen – neue technische Grundlagen BVG 2010 ab 1. Januar 2012

Im Dezember 2010 erschienen die neuen technischen Grundlagen «BVG 2010». Sie werden ab 1. Januar 2012 die bisher von der BLVK verwendeten Grundlagen des Bundes «EVK 2000» ablösen. Grund dafür ist die Zunahme der Lebenserwartung innerhalb der letzten 5 Jahre. Für 65-jährige Männer hat diese um ein Jahr auf 18.9 Jahre und für gleichaltrige Frauen um ein halbes Jahr auf 21.4 Jahre zugenommen. Das wiederum bedingt eine Änderung der Tarife für die Berechnung der versicherten Leistungen (Austrittsleistung, Einkauf, Verdiensterhöhungsbeiträge usw.).

Was sind technische Grundlagen?

Jede Vorsorgeeinrichtung braucht verlässliche und aktuelle Berechnungsgrundlagen, um die ihren Kunden versprochenen Leistungen bereitstellen zu können. Diese enthalten biometrische Daten, welche darüber Aufschluss geben, wie lange eine Person in einem bestimmten Alter durchschnittlich lebt, wie gross die Wahrscheinlichkeiten sind, in einem bestimmten Alter verheiratet zu sein, Kinder zu haben usw. Für die Erstellung der technischen Grundlagen «BVG 2010» wurden die notwendigen Rohdaten von vierzehn namhaften schweizerischen Vorsorgeeinrichtungen mit knapp 2 Millionen Versicherten über den Zeitraum von 2005 bis 2009 gesammelt. Die Zusammenstellung aller Wahrscheinlichkeiten inklusive den sich daraus ergebenden Barwerten zur Berech-

nung der Kassenverpflichtungen wird mit dem Begriff «technische Grundlagen» bezeichnet.

Die BLVK sah sich zur Umstellung auf Grundlagen aus einer neuen Bezugsquelle gezwungen, weil die Eidgenössische Versicherungskasse EVK, heute Sammeleinrichtung PUBLICA, ihr Tabellenwerk seit 2000 nicht mehr weiterführt. Wie bereits die Grundlagen «EVK 2000», müssen – wegen der nachweislich um 2.5 Jahre reduzierten Sterblichkeit der BLVK-Mitglieder gegenüber den Versicherten anderer Pensionskassen – auch die neuen Grundlagen um 23% verstärkt werden. Nur dadurch gelingt es, die höheren Verpflichtungen infolge länger auszubezahlender Rentenleistungen finanziell abzusichern.

Abb. 1

Die Lebenserwartung mit 65 Jahren steigt mit jeder Dekade um 1 Jahr

Grundlagen	Mann	Frau	Witwer	Witwe
BVG 2010	18.93	21.42	18.93	21.75
BVG 2005	17.90	20.98	17.90	21.19
BVG 2000	17.76	21.09	17.76	21.09
EVK 2000	17.56	20.37	15.64	21.30
EVK 1990	16.55	20.92		19.90
EVK 1980	15.31	19.28		18.80
EVK 1970	14.26	16.65		16.65
EVK 1960	13.95	17.37		15.46
EVK 1950	12.89	15.84		14.05

Zunahme

Zahlen nach Swisscanto / BLVK-Grafik Theler

Wie wirken sich die neuen technischen Grundlagen für Sie aus?

Durch den Wechsel der technischen Grundlagen gelten ab 1. Januar 2012 neue, höhere Tarife für die Berechnungen der

- Austrittsleistungen,
- Verdiensterhöhungsbeiträge und
- Einkäufe von Versicherungszeit.

Abb. 2

– Alter der versicherten Person:	40 Jahre
– Versicherter Verdienst:	CHF 80000.00
– Massgebendes Eintrittsalter:	30 Jahre
– Wunsch nach Einkauf auf Alter:	25 Jahre
= bedingt Einkauf von	5 Versicherungsjahren

Aktueller Einkauf bis 31.12.2011 nach Grundlagen EVK 2000_BLVK

Tarif gemäss Anhang I des BLVK-VR
7.110 (für Alter 40)

Einkaufsumme CHF 46215.00

Einkauf ab 1.1.2012 nach neuen Grundlagen BVG 2010_BLVK

Tarif gemäss Anhang I des BLVK-VR neu
7.625 (für Alter 40)

Einkaufsumme CHF 49562.50

Berechnungsmethode: Der Tarif von 7.110 besagt, dass 1 Franken Rente pro Jahr, welche ab Alter 65 bezogen werden soll und die im Alter 40 eingekauft wird, CHF 7.11 kostet. Da pro Versicherungsjahr bei der BLVK ein Rentensatz von 1.625% eingekauft wird (s. Anhang I Renten- und Tarifsätze im Vorsorge-reglement), entspricht 1 Jahr Einkauf einer Rentenerhöhung von CHF 1300.00 ($\text{CHF } 80000.00 \times 1.625\%$). Der Einkauf von 1 Versicherungsjahr kostet also CHF 9243.00 ($\text{CHF } 1300.00 \times 7.11$), und für 5 Jahre CHF 46215.00.

Der Einkauf erhöht die Jahresrente im Alter 65 um CHF 6500.00 ($\text{CHF } 80000 \times 1.625\% \times 5$), sie ist jedoch CHF 3347.50 oder 7.24 % teurer als vorher ($\text{CHF } 49562.50 - \text{CHF } 46215.00$).

Der Differenzbetrag zwischen den beiden Einkaufstarifen bestimmt sich jeweils nach dem Lebensalter der versicherten Person im Zeitpunkt des Einkaufs und der Höhe ihres versicherten Verdienstes.

Wieso ist der neue Tarif teurer als der alte?

Wegen der steigenden Lebenserwartung müssen die Rentenleistungen entsprechend länger ausgerichtet werden. Dies zwingt die BLVK dazu, für die Ausrichtung von 1 Franken Rente pro Jahr mehr Kapital bereitzustellen, um die Auszahlung dieses Rentenfrankens während der gesamten Rentendauer voll gewährleisten zu können.

Die von der BLVK eingegangenen Verpflichtungen erfordern ab diesem Stichtag neue Rückstellungen: Einerseits wird für die laufenden Renten ein höheres Deckungskapital benötigt, andererseits müssen die höheren Austrittsleistungen finanziert werden können. Zwar profitieren die Aktiven in einem ersten Schritt vom Grundlagenwechsel durch höhere Austrittsleistungen; umgekehrt verteuert sich aber der Einkauf von Versicherungszeit. Das Beispiel in Abb. 2 für den Einkauf von 5 Versicherungsjahren veranschaulicht dies.

Müssen Sie nun höhere «Wiederkehrende Beiträge» (Art. 49 BLVK-VR) bezahlen?

Nein, aufgrund der neuen technischen Grundlagen «BVG 2010» werden zwar die Beitragsanteile für die Altersleistungen von 14.20% auf 16.30% erhöht, jedoch gleichzeitig diejenigen für das Risiko von heute 6.80% auf 4.70% gesenkt. Unter dem Strich ändert sich daher sowohl für die Arbeitgeber- als auch für die Arbeitnehmerseite nichts (s. Abb. 3 auf S. 5).

Der Schadenverlauf in den letzten 6 Jahren hat gezeigt, dass der heutige Risikobeitrag von 6.8% zu hoch ist. Dieser stammt noch aus der Zeit des Wechsels von den Statuten auf das Vorsorge-reglement, der immer noch mit den damaligen Zahlen der Berufsinvalidität belastet war. Seit Aufhebung der Berufsinvalidität sind die Invaliditätsfälle stark zurückgegangen. Nach einer sechsjährigen Beobachtungsperiode kann heute festgestellt werden, dass der Risikobeitrag damals zu vorsichtig veranschlagt wurde.

Abb. 3

	Arbeitnehmer bisherige Werte in Klammern	Arbeitgeber bisherige Werte in Klammern	Total ab 1.1.2012 bisherige Werte in Klammern
Alter	7.30 (6.35)	9.00 (7.85)	16.30 (14.20)
Risiko	2.15 (3.10)	2.55 (3.70)	4.70 (6.80)
Total	9.45 (unverändert)	11.55 (unverändert)	21.00 (unverändert)

Übersicht über die wiederkehrenden Beiträge (in %) gemäss Art. 49 BLVK-VR ab 1. Januar 2012

Beeinflussen die neuen technischen Grundlagen den Deckungsgrad der BLVK?

Das Wichtigste vorab: Der Grundlagenwechsel erfolgt deckungsgradneutral, d.h. der Deckungsgrad verändert sich, trotz steigender Verpflichtungen der BLVK, nicht. Wie ist das möglich?

Die BLVK hat sich bisher, wie eingangs erwähnt, auf die technischen Grundlagen «EVK 2000» gestützt. Um der stetig steigenden Langlebigkeit Rechnung zu tragen, hat die BLVK zusätzlich

jährliche Rückstellungen gebildet. Diese Rückstellungen können nun infolge Umstellung auf aktuelle Tarife aufgelöst werden. Sie reichen aus, um die sich durch den Grundlagenwechsel ergebenden höheren Verpflichtungen samt kassenspezifischen Anpassungen abzudecken.

Lara Gianinazzi,
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

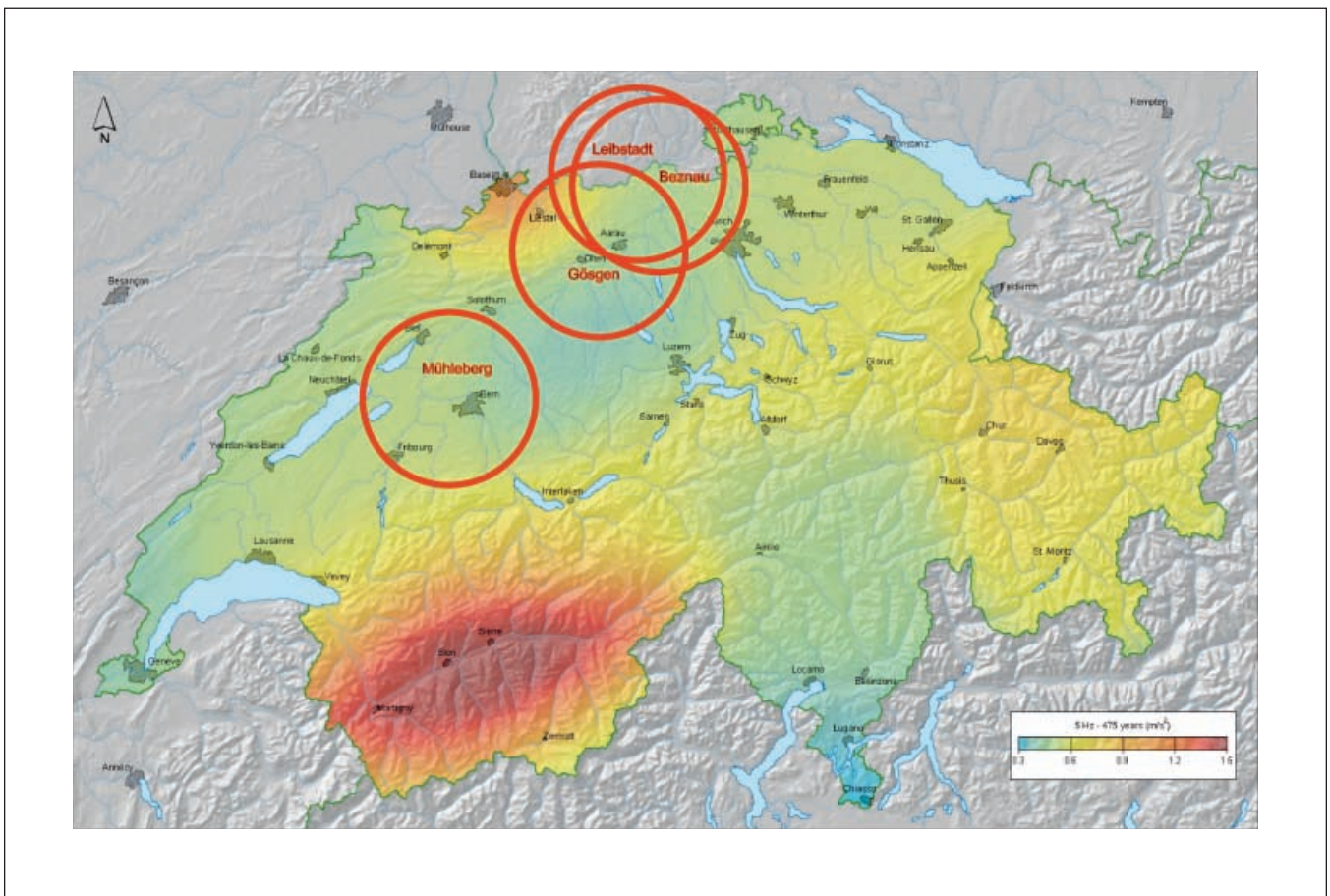
IT- und Datensicherheit bei der BLVK und Schwarze Schwäne

Die Informatik ist das Rückgrat der BLVK. Nur mit einem zuverlässigen IT-System können Kundendaten effizient verarbeitet, aktuell abgerufen und schliesslich sicher archiviert werden. Bei der Frage, wie es um die Sicherheit unserer IT und Daten steht, haben wir uns auch mit Schwarzen Schwänen beschäftigt.

Heute vertrauen wir lebenswichtige Daten Computern an und zählen darauf, dass diese dort sicher und jederzeit vollständig und korrekt verfügbar sind. Dabei müssen alle auch noch so undenkbar Risiken – Naturereignisse wie starke Erdbeben, Überschwemmungen oder dadurch bedingte technische Grossschäden (Fukushima) ebenso wie Gefährdungen durch Brand oder Sabotage – abgedeckt sein. Es sind diese scheinbar unmöglichen Ereignisse (Schwarze Schwäne), welche wir gerne als potentielle

Gefahren verdrängen. Treten sie aber ein, können sie uns drastisch vor Augen führen, wie verwundbar die heutige von der Technologie abhängige Gesellschaft ist.

(Der Terminus technicus «Schwarzer Schwan» bezieht sich auf die Entdeckung des Trauerschwans in Westaustralien durch Europäer Ende des 17. Jahrhunderts; damit war die Aussage: «Alle Schwäne sind weiss», widerlegt.)



Grafik 1 Gefahrenkarte Schweiz (Erdbebenrisiko und AKW-Standorte): Das Risiko eines starken Erdbebens ist am grössten im Wallis oder am Rheinknie, kann aber auch in den übrigen Landesteilen nicht ausgeschlossen werden. Die roten Kreise umschliessen mögliche stark gefährdete Gebiete bei einem erheblichen AKW-Vorfall.

Unsere Kundendossiers (Aktive und Pensionierte) wurden bereits vor fünf Jahren elektronisch erfasst. Ausgenommen blieben damals die Unterlagen der ausgetretenen Mitglieder sowie diejenigen der Angeschlossenen Institutionen. Diese verbleibenden rund 8500 Kundendossiers werden bis etwa Ende 2012 ohne zusätzlichen Personalaufwand digitalisiert. Danach sind alle unsere Unterlagen in Bits und Bytes umgewandelt und jederzeit abrufbar über unser ICT-System PK/S. Das Ziel, über ein vollständig elektronisches Archiv MBB zu verfügen, wird dann erreicht sein.

Die Auflage, die Dokumente rechtskonform und revisionssicher zu archivieren, schreibt vor, dass sämtliche Dokumente und Unterlagen unveränderbar und während der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit elektronisch aufbewahrt sein und zur Verfügung stehen müssen. Was aber heisst das konkret? Es bedeutet, dass Daten nicht bloss vorhanden, auffindbar, vollständig und jederzeit lesbar, sondern stets sicher (gegen unberechtigten Zugriff, Manipulation und Schäden aller Art geschützt) sein müssen.

Einmal digitalisierte Dokumente und Unterlagen können theoretisch beliebig lange aufbewahrt werden. Damit dies in der Praxis auch wirklich so ist, müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Neben der oben erwähnten Datensicherung müssen Daten periodisch von alten auf neue Datenträger umkopiert werden.
2. Das sichere Löschen nicht mehr benötigter Dateien muss nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen gewährleistet sein.

Ganz allgemein kann von der zehnjährigen Aufbewahrungsfrist ausgegangen werden. Allerdings ist immer entscheidend, mit welchem Ereignis diese Frist beginnt und wann sie endet. Im Rahmen rechts sind die für die BLVK verbindlichen Gesetze und Verordnungen aufgelistet.

Die besonderen Aufbewahrungsfristen bei Vorsorgeeinrichtungen sind in der Verordnung zum BVG BVV 2 (s. Rahmen rechts) geregelt. Darin ist aufgeführt:

Gesetze und Verordnungen

Schweiz. Obligationenrecht (OR):

- Art. 962 (10-jährige Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher, Buchungsbelege und Geschäftskorrespondenz)
- Art. 957 ff. (Elektronische Buchführung wie elektronische Aufbewahrung)

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG):

- Art. 41 (Verjährung von Ansprüchen und Aufbewahren von Vorsorgeunterlagen)
- Art. 65a und Art. 86b (Erfüllen der Informationspflichten gegenüber den Versicherten)
- Art. 85a (Recht zum Bearbeiten von Personendaten)
- Art. 85b (Ermöglichen der Akteneinsicht gemäss gesetzlicher Vorschriften)
- Art. 86a (Datenbekanntgabe im Rahmen einschlägiger Bestimmungen)
- Art. 87 (Amts- und Verwaltungshilfe)

Verordnung zum BVG (BVV 2):

- Art. 27i (Pflicht zur Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen)
- Art. 27j (Aufbewahrungsfrist)
- Art. 27k (Aufbewahrung bei Liquidation)

Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG):

- Art. 46 (Aktenführung)

Verordnung über die Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher (Geschäftsbücherverordnung GeBüV)

Art. 27i BVV 2: Pflicht zur Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen

Hier gelten die Vorschriften des OR. Die Aufbewahrung in elektronischer Form ist insofern zulässig, als die Unterlagen jederzeit lesbar sind.

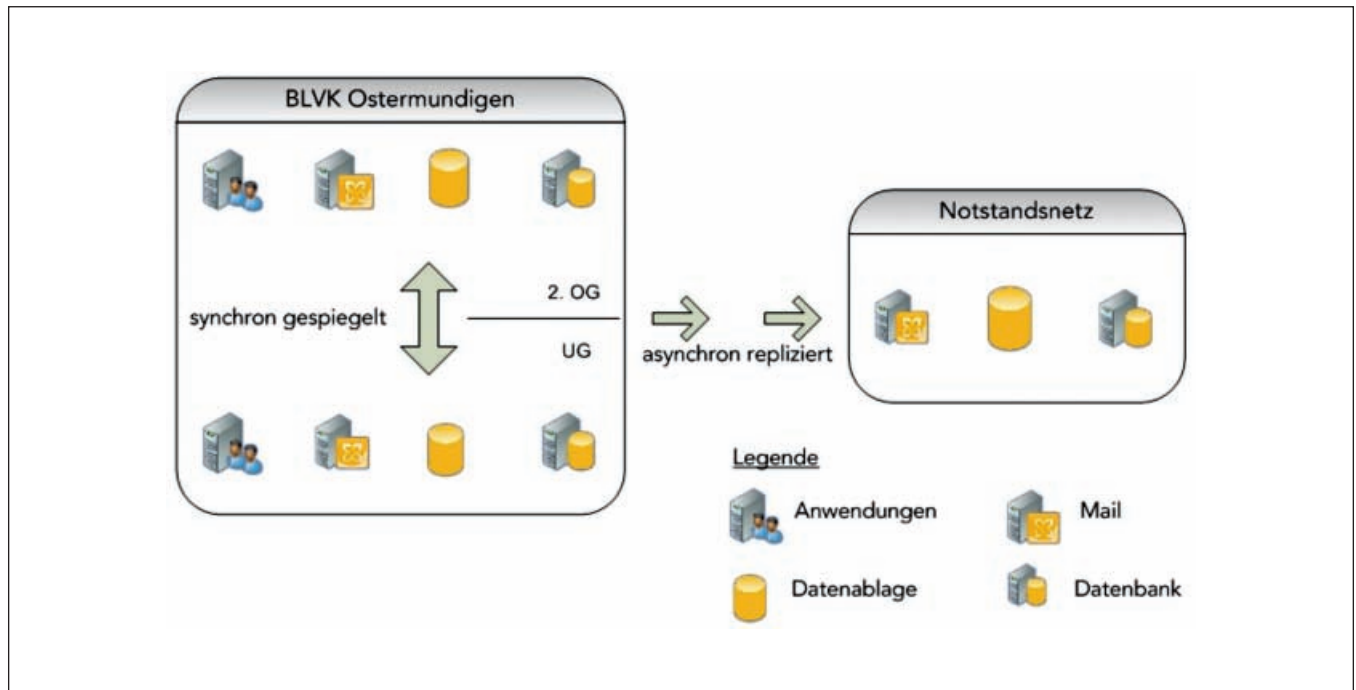
Art. 27j BVV2: Aufbewahrungsfrist

Hier werden die vorsorgespezifischen Sachverhalte rund um die 10-Jahresfrist geregelt:

1. Werden Vorsorgeleistungen ausgerichtet, beginnt die zehnjährige Aufbewahrungspflicht erst mit dem Tag, an dem die Überweisung der Leistungen beendet worden ist.
2. Im Freizügigkeitsfall endet sie zehn Jahre nach dem Tag, an dem die Austrittsleistung erbracht worden ist.
3. Wenn die versicherte Person keine Leistungen geltend macht, dauert die Aufbewahrungspflicht so lange, bis diese Person ihr 100. Lebensjahr vollendet hat oder hätte.

Aufgrund dieser Bestimmungen müssen Vorsorgeeinrichtungen die Unterlagen ihrer Kunden über Jahrzehnte aufbewahren. Vom frühen Eintritt eines Versicherten in die Pensionskasse bis zum Zeitpunkt, in dem die Leistungspflicht gegenüber allfälligen Hinterbliebenen aufhört, können Dutzende von Jahren verstreichen. Eine solche Zeitspanne übertrifft die «Lebensdauer» eines elektronischen Archivsystems um ein Vielfaches. Die periodische Umkopierung von Daten ist deshalb unabdingbar.

Die Vorstellung eines kompletten Datenverlusts ist schlichtweg apokalyptisch. In der Informatik gilt als oberste Maxime seit eh und je: Datensicherheit (Datenverlust zu vermeiden ist ein Teil davon) und Datenschutz. Um diese beiden zu gewährleisten, wurde in diesem Jahr innerhalb des BLVK-Gebäudes ein zweites Rechenzentrum in Betrieb genommen. Ziel ist die komplette Redundanz (Kopie) mit dem bestehenden Serverraum. Zusätzlich betreiben wir seit Jahren ein in mittelbarer Nähe gelegenes Notstandsnetz. Es enthält immer eine aktuelle Kopie der wichtigsten Daten und Systeme.



Grafik 2: BLVK-Server Ostermundigen (synchron) und auswärtiges BLVK-Notstandsnetz (asynchron)

Nach einer umfassenden Risikoanalyse aufgrund jüngster Ereignisse entschlossen wir uns, das heute in nächster Nähe zu unserem Geschäftssitz domizierte Notstandsnetz zu Beginn des nächsten Jahres an einen noch sichereren Standort zu verlegen. Dabei fiel unsere Wahl, einerseits bestimmt durch Überlegungen

zu den bekannten Erdbebenrisiken und potentiellen Verstrahlungsrichtungen durch Kernkraftwerke (s. Grafik 1), andererseits durch die vorhandene IT-Infrastruktur und das Angebot des Supports, auf die Südschweiz.



Das BLVK-Notstandsnetz und der künftige Standort: Ein modernes Sicherheitsgebäude mit Top-Infrastruktur im Tessin.

Leider stehen zum heutigen Zeitpunkt Internet-Anbindungen im Hochgeschwindigkeitsbereich über grössere Distanzen in keinem ökonomischen Kosten/Nutzen-Verhältnis. In Zukunft werden geografisch weit voneinander getrennte, synchron abgegliche Rechenzentren die Regel sein. Mit zunehmender Virtualisierung der Server wird der Administrationsaufwand wesentlich vereinfacht und geringer ausfallen. Der Gang vor Ort zu einem externen Notstandsnetz wird sich auf ein Minimum beschränken.

Heutige Systeme werden immer schneller, zuverlässiger und sicherer, aber eben auch unabdingbar und unersetzbar. Die unglaubliche technologische Weiterentwicklung der letzten 20 Jahre haben wir alle miterlebt. So lange wir uns der Risiken und Verantwortung bewusst sind und aus unseren Folgerungen die richtigen Schlüsse ziehen, werden auch die nächsten 20 Jahre eine begeisterte Erfolgsgeschichte werden.



Laurent Dutoit,
Leiter Informatik

Checkliste für die Planung der Pensionierung

Freuen Sie sich auf Ihren «dritten Lebensabschnitt»? Haben Sie sich bereits über Wünsche und Träume, die Sie sich erfüllen möchten, Gedanken gemacht? Ja? Und über deren Finanzierung?

Nach dem Altersrücktritt beginnt für Sie ein neuer Lebensabschnitt, u.a. auch in finanzieller Hinsicht. Damit Sie der «vita tertia» gelassen entgegenblicken können, gilt es, Entscheide von erheblicher Tragweite zu treffen. Was Sie bei der Planung Ihrer Pensionierung berücksichtigen sollten, haben wir für Sie in einer 9 Punkte umfassenden Checkliste mit Kurzkomentar zusammengestellt.

1. Zeitpunkt der Pensionierung: vorzeitig oder ordentlich?

Eine Pensionierung vor dem reglementarischen Rücktrittsalter 65 verschafft Ihnen unter Umständen mehr Lebensqualität, führt aber zu einer erheblichen Kürzung der Altersleistung. Diese kann allerdings durch einen freiwilligen vorgängigen Auskauf oder den Bezug einer Überbrückungsrente kompensiert werden.

2. Art der Pensionierung: in einem Zug oder gestaffelt?

Der schrittweise Ausstieg aus dem Berufsleben stellt eine Alternative zur teuren vorzeitigen Vollpensionierung dar. Die Teil-Altersleistungen können teilweise die Einkommenseinbussen ausgleichen und deren Bezug in Kapitalform kann sich steuerlich lohnen.

3. Form der Altersleistung: Rente oder Kapital oder Mix?

Für die Wahl sind folgende Kriterien zu berücksichtigen, die Sie für sich selber werten müssen:

- Wunsch nach Flexibilität in der Einkommensgestaltung
- Vorhandene oder fehlende Finanzdisziplin
- Sicherheit des Einkommens
- Höhe des gewünschten Einkommens
- Bereitschaft, ein Wertschwankungsrisiko in Kauf zu nehmen
- Wunsch nach Absicherung der Hinterbliebenen
- Eventuell fehlender Teuerungsausgleich
- Besteuerung der Altersleistungen
- Lebenserwartung aufgrund des Gesundheitszustandes

4. Hypotheken: amortisieren oder nicht?

Auch hier muss das Vorgehen anhand der nachfolgenden Kriterien und Aspekte Ihnen überlassen werden:

- Wie hoch ist die Anlagerendite eines der Hypothek entsprechenden Betrages nach Abzug von Steuern und Kosten im Vergleich zum Hypothekarzins nach Steuerersparnissen?
- Amortisationen schränken den finanziellen Spielraum ein, weil das Geld für andere Dinge fehlt.
- Welche Lösung bietet mehr steuerliche Vorteile?
- Viele Banken lassen Wiederaufstockungen von Hypotheken nach der Pensionierung nicht mehr oder nicht mehr ohne weiteres zu.

5. Steuern: Einsparungsmöglichkeiten?

Mit einer entsprechenden Planung können nach der Pensionierung erhebliche Steuern gespart werden. Folgende Massnahmen bieten sich zur Ausschöpfung des Sparpotentials an:

- Wahl des Wohnsitzes
- Verteilung des Bezugs der Pensionskassen-, Freizügigkeits- und Säule-3a-Gelder über mehrere Jahre
- Bezug der Kapitalabfindung, da steuerlich günstiger

6. Einkommensbedarf nach der Pensionierung: wie hoch?

Anhaltspunkte für den Einkommensbedarf nach der Pensionierung liefert eine realistische Aufstellung der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben (Budget).

7. Sicherung des Einkommens: Möglichkeiten?

Damit die reduzierten Einkünfte und vorhandenen Ersparnisse nach der Pensionierung bis zum Tode reichen, bedarf es eines Finanzplanes, der allenfalls mit Hilfe von Spezialisten zu erstellen ist. Ein solcher gibt Auskunft über die Entwicklung des Einkommens, des Vermögens und der Ausgaben kommender Jahre mit Renditen- und Teuerungsannahmen.

8. Ehegüterrecht: Einfluss der güterrechtlichen Regelung?

Durch ehevertragliche Abänderung der gesetzlich vorgesehenen Vorschlagsteilung beim Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung und der Gütergemeinschaft lässt sich der überlebende Ehegatte gegenüber Nachkommen und anderen Erben finanziell begünstigen.

9. Nachlassregelung: Einfluss der Form der Altersleistung?

Bei der Option auf Kapitalabfindung ist eine Erbschaftsplanung mit rechtzeitiger Nachlassregelung besonders wichtig, wenn z.B. der überlebende Ehegatte, der Lebenspartner und Dritte gegenüber allenfalls anderweitig vorhandenen gesetzlichen Erben finanziell bessergestellt werden sollen.

Wann sollte mit der Planung der Pensionierung begonnen werden?

Der Start der Pensionierungsplanung zwischen Alter 50 und 55 hat sich als sinnvoll

erwiesen: Ein erster Blick in die Zukunft zeigt, ob noch Handlungsbedarf für den Ausbau der Altersvorsorge besteht und lässt dafür ausreichend Zeit. Auch kann periodisch überprüft werden, ob Zielrichtung und eingeleitete Massnahmen noch stimmen, was bei einem volatilen Umfeld äusserst wichtig ist.

Beratungsangebot der BLVK

Gerne beraten wir Sie persönlich bei uns in der BLVK und prüfen mit Ihnen zusammen Ihre Pensionierungsmöglichkeiten (Ihre persönliche Ansprechperson finden sie wie gewohnt auf der hintersten Seite dieser Ausgabe).

Als Spezialisten der 2. Säule konzentrieren wir uns hauptsächlich auf Ihre berufliche Altersvorsorge. Unter Umständen lohnt sich im Hinblick auf die Pensionierung aber auch eine umfassende Finanzplanung mit Steuerberatung. Eine solche Gesamtanalyse überlassen wir jedoch bewusst externen Stellen.

Kursangebot der BLVK

Beachten Sie unseren Kurs mit dem Thema «Informationen zur Pensionierung und deren Vorbereitung», den wir in Zusammenarbeit mit der PHBern/IWB auch im Herbst 2012 wiederum kostenlos anbieten. Die Ausschreibung erfolgt im Weiterbildungsprogramm des IWB («inForm») und unter www.phbern.ch. Nebst Vertretern der BLVK referieren an diesem Kurshalbtag auch externe Finanzplaner.

Wir freuen uns, Sie bei der Planung Ihres dritten Lebensabschnittes begleiten und beraten zu dürfen.

Martin Fretz, Leiter MBB



Änderungen im Reglement BLVK-VR auf den 1. Januar 2012

Bedingt durch den Wechsel auf die technischen Grundlagen „BVG 2010“ erfahren die Tarife in den Anhängen des BLVK-VR Änderungen. Zugleich sind aber auch Anpassungen an bereits geltendes höherrangiges Recht und aufgrund von eingeführten Neuerungen notwendig.

Neue Überentschädigungsberechnungen bei Invalidität und Tod (Art. 16 BLVK-VR)

In Anlehnung an die per 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Änderungen von Art. 24 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) wird die BLVK ab 1. Januar 2012 auch bei den Invaliditäts- und Todesfallleistungen nach Erreichung des AHV-Rentenalters eine Überentschädigungsberechnung vornehmen.

Art. 16 BLVK-VR wird deshalb neu die Bestimmung enthalten, dass ab Erreichung des AHV-Alters auch Altersleistungen von in- und ausländischen Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen als anrechenbare Einkünfte gelten.

Der mutmasslich entgangene Verdienst – d.h. das hypothetische Einkommen, das die versicherte Person ohne Invalidität erzielen könnte – entspricht in diesem Fall dem unmittelbar vor dem Eintritt ins Rentenalter festgelegten Betrag inkl. aufgelaufener Teuerung.

Mit dieser Änderung wird sichergestellt, dass eine Leistungsausrichtung infolge von Krankheit oder Unfall gleich behandelt wird.

Wiederkehrende Beiträge (Art. 49 BLVK-VR)

Der Wechsel der technischen Grundlagen erfordert eine Erhöhung des Beitrages für die Altersleistungen von 14.2% auf 16.3%. Umgekehrt wird dank der verringerten Anzahl von Invaliditätsfällen in den vergangenen Jahren der Risikobeitrag von 6.8% auf 4.7% gesenkt.

Ausrichtung des Guthabens auf dem Individuellen Sparkonto (IS) im Todesfall (Art. 53 BLVK-VR)

Bisher wurde das Guthaben auf einem IS im Todesfall der versicherten Person nur dann an Dritte ausbezahlt, wenn auch Hinterlassenenleistungen fällig wurden. Diese einschränkende Bestimmung führte dazu, dass der Betrag nach dem Todesfall einer unverheirateten, verwitweten oder geschiedenen versicherten Person in der Regel der BLVK verfiel. Mit der Neuformulierung von Art. 53 Abs. 4 BLVK-VR, welche sich an Art. 20a BVG anlehnt, wird der Kreis der Anspruchsberechtigten ausgedehnt und das Guthaben auf dem Individuellen Sparkonto wie folgt ausgerichtet:

- dem überlebenden, rentenberechtigten Ehegatten, bei dessen Fehlen
- den rentenberechtigten Kindern zu gleichen Teilen, bei deren Fehlen
- an Personen, die von der verstorbenen versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder an die Person, mit welcher der Verstorbene in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, bei deren Fehlen
- den Kindern der verstorbenen versicherten Person, welche keinen Anspruch auf Kinderrente haben, zu gleichen Teilen.

Mit dieser Änderung kann die BLVK einen seit langer Zeit geäusserten Wunsch ihrer Kunden endlich erfüllen und so das Guthaben des IS den Bedingungen eines Guthabens auf einem Freizügigkeitskonto angleichen.

Übergangsbestimmungen

Einer Übergangsbestimmung unterworfen werden die Umwandlungssätze für die Verrentung des Guthabens auf dem individuellen Sparkonto (IS). Die bisherigen Umwandlungssätze gemäss Anhang VII des Vorsorgereglements bleiben aufgrund eines Beschlusses der Verwaltungskommission BLVK aus Opportunitätsgründen bis zum 31. Dezember 2014 unverändert bestehen. Sie werden erst nach diesem Datum aufgrund der veränderten Langlebigkeit gesenkt (neuer Anhang VIIA).

Tarifänderungen (Anhänge I – III und V – VII BLVK-VR)

Aufgrund des Grundlagenwechsels mit höheren Tarifen mussten folgende Anhänge zum BLVK-VR angepasst werden:

Anhang I:

Renten und Tarifsätze

Anhang II:

Verdienststeigerungsbeiträge

Anhang III:

Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung

Anhang V:

Tarifsätze für den Auskauf der Rentenkürzung beim vorzeitigen Altersrücktritt

Anhang VI:

Tarifsätze für die Vorfinanzierung der Überbrückungsrente

Anhang VIIA:

Umwandlungssätze für die Verrentung von Guthaben auf dem individuellen Sparkonto (Änderung erst ab 1. Januar 2015)

Diese neuen Reglementsbestimmungen wurden am 16. November 2011 durch den Regierungsrat des Kantons Bern genehmigt und treten auf den 1. Januar 2012 in Kraft. Sie wurden bereits im November 2011 auf unserer Homepage www.blvk.ch unter der Rubrik «NEWS» aufgeschaltet.

Luzius Heil, Direktor

Versand des Vorsorgeausweises 2012

Die Aktiven erhalten das neu gedruckte Vorsorgereglement mit allen Anpassungen und den Vorsorgeausweis 2012 **in der 2. Hälfte Februar 2012.**

Rentenbescheinigung für die Steuererklärung 2011

Die rentenbeziehenden Personen erhalten ihre Rentenbescheinigung sowie das neu gedruckte Vorsorgereglement **Ende Januar 2012.**

Neueintritte

Das Team Kapitalanlagen ist ab Beginn September durch **Hannes Pfammatter** ergänzt worden, der eine 20%-Stelle besetzt. Er folgt Cyril Bachelard nach, der nach halbjähriger erfolgreicher Tätigkeit im gleichen Bereich, auswärts eine neue Aufgabe übernommen hat.

Hannes Pfammatter hat in diesem Herbst sein Masterstudium in Banking & Finance an der Universität Zürich aufgenommen. Die Hauptaufgabe für ihn besteht in der

Erstellung und dem Ausbau der wöchentlichen Reportingunterlagen. Seine Diplomarbeit zum Bachelor behandelte das Thema «Berufliche Vorsorge»; er ist also mit der Materie einer Vorsorgeeinrichtung vertraut. Sein bisher theoretisch angeeignetes Wissen in Finanzwirtschaft wird ihm den raschen Einstieg in die Praxis erleichtern.



Hannes Pfammatter

Mit dem Eintritt von **Andrea Kräuchi**, eidg. diplomierte Sozialversicherungsexpertin, am 1. Oktober 2011 ist die Gruppe Renten wieder vollzählig. Das während ihrer fünfjährigen Tätigkeit bei der Eidg. Invalidenversicherung angeeignete Fachwissen in Invaliditätsfragen wird sie nun bei uns nutzbringend anwenden können. Neben der Stellvertretung des Gruppenleiters betreut Andrea Kräuchi die Rentner mit den Buchstaben A–F. Sie ersetzt

Sabrina Kury, die uns Ende August auf eigenen Wunsch verliess, um IV-Fälle noch enger begleiten zu können als bei der BLVK.

Mit ihrer kompetenten, freundlichen und offenen Art hat sich Andrea Kräuchi bereits gut integriert und steht unseren Kunden für Auskünfte gerne zur Verfügung.



Andrea Kräuchi

Aus- und Weiterbildung

Die BLVK fördert die Möglichkeiten zur Weiterbildung. Dadurch profitiert nicht nur ihr Personal, sondern auch ihre Kunden haben davon Nutzen. An der Fachschule für Personalvorsorge in Olten haben **Christian Jordi**, Leiter Rechnungswesen & Controlling/Personal, und **Tamara Mollet**, Stv. Leiterin der Gruppe Aktive, Ende Oktober ihre zweijährige Ausbildung

«Fachmann/Fachfrau für Personalvorsorge mit eidg. Fachausweis» mit einer Berufsprüfung erfolgreich abgeschlossen. Wir gratulieren beiden herzlich zu ihrem persönlichen Erfolg.

Heinz Hügli, der vor einem Jahr dieselbe Fachausbildung begann, hat zur gleichen Zeit seine erste Zwischenprüfung bestanden.

Reform der öffentlich-rechtlichen Pensionskassen – Teil- oder Vollkapitalisierung ist die Frage

Die Ende 2010 von den Eidg. Räten unter dem Titel „Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften“ verabschiedete BVG-Teilrevision hat auch für die BLVK einschneidende Auswirkungen. Im Vordergrund steht die Frage nach einer Teil- oder Vollkapitalisierung. Der Regierungsrat des Kantons Bern beabsichtigt, noch in diesem Jahr den Entscheid über das zukünftige Finanzierungssystem zu fällen.

Die Teilkapitalisierung ist nichts Neues

Die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen (ÖrVE), wie die BLVK eine ist, basiert traditionellerweise auf dem System der Teilkapitalisierung. Die ÖrVE bilden damit eine gesetzlich zulässige Ausnahme, da die Finanzierung der 2. Säule grundsätzlich auf der Vollkapitalisierung basiert. Die Pensionskassen müssen mit ihrem Vermögen sämtliche Versicherungsverpflichtungen sowohl gegenüber den Rentenbezüglern als auch gegenüber den aktiven Versicherten vollumfänglich erfüllen können.

Bei den teilkapitalisierten ÖrVE deckt das vorhandene Vermögen die Verpflichtungen nur teilweise. Das wird mit dem Hinweis gerechtfertigt, dass permanent neue finanzielle Mittel zufließen, weil der öffentliche Arbeitgeber als Beitragszahler weder in Konkurs gehen kann, noch sämtliche versicherten Arbeitnehmenden auf einen Schlag entlassen werden oder in Rente gehen, sondern immer wieder jüngere Versicherte nachfolgen (Prinzip der Perennität). Das erlaubt eine sogenannte Mischfinanzierung der Leistungen, d.h. ein Teil der Vorsorge wird im Ausgaben-Umlageverfahren und der andere Teil im für die berufliche Vorsorge typischen Kapitaldeckungsverfahren finanziert.

Eine Teilkapitalisierung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde und setzt eine Staatsgarantie voraus.

Reformbedürfnis für die Finanzierung von ÖrVE

Aufgrund demografischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Entwicklungen kann künftig bei ÖrVE nicht wie bis anhin von stabilen Versichertenbeständen (Perennität) ausgegangen werden. Auch hat das teilweise bedrohliche Absinken der Deckungsgrade gezeigt, dass insbesondere in welschen Kantonen bei teilkapitalisierten ÖrVE die Sicherstellung einer ausgeglichenen Finanzierung jahrelang sträflich vernachlässigt wurde. Dieser Gefährdung der finanziellen Sicherheit soll mit entsprechenden Vorgaben des Bundesrechts begegnet werden.

Neuregelung der Teilkapitalisierung

ÖrVE, die bei Inkrafttreten der neuen BVG-Bestimmungen die Voraussetzungen für eine Vollkapitalisierung nicht erfüllen, können zwar auch weiterhin im System der Teilkapitalisierung geführt werden. Diese Möglichkeit wird jedoch an restriktive Bedingungen geknüpft, welche die finanzielle Sicherheit gewährleisten sollen. Vorerst braucht es eine Staatsgarantie. Im Weiteren müssen die ÖrVE die künftige Entwicklung des Deckungsgrades genau verfolgen. Dem obersten Organ obliegt es, die Ausgangsdeckungsgrade zu definieren und der Aufsichtsbehörde einen zu genehmigenden Finanzierungsplan vorzulegen. Das Modell geht von zwei Deckungsgraden aus, zum einen vom Gesamt- oder globalen Deckungsgrad für die gesam-

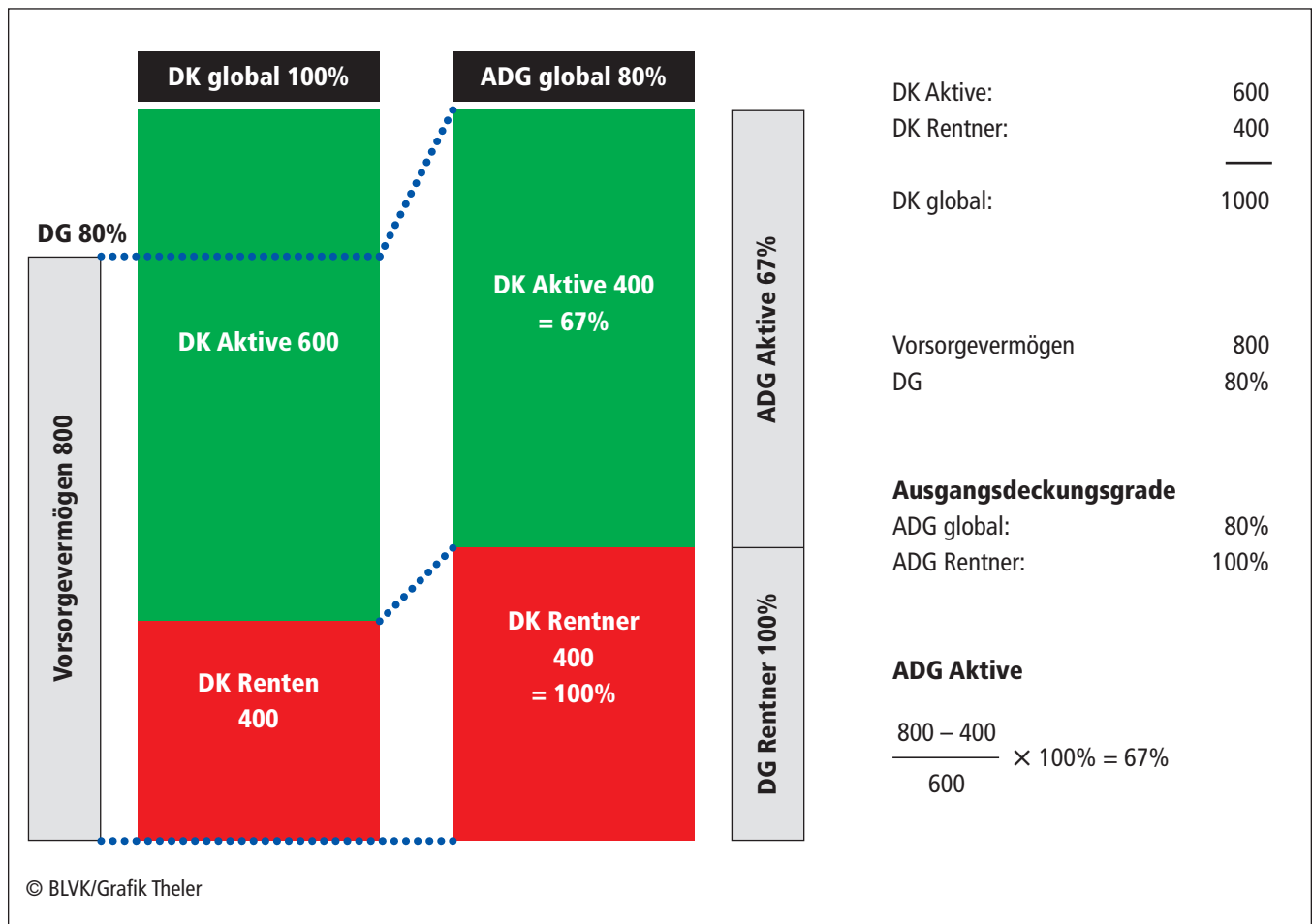
ten Verpflichtungen der ÖrVE. Der zweite Deckungsgrad bezieht sich auf die Verpflichtungen der aktiven Versicherten. Er misst den übriggebliebenen Anteil der Deckung von Verpflichtungen, nachdem sämtliche Verpflichtungen gegenüber Rentenbezüglern zu 100 Prozent gedeckt worden sind. In der Folge dürfen die beiden Ausgangsdeckungsgrade nicht mehr unterschritten werden, ansonsten zu deren Wiederherstellung Sanierungsmaßnahmen ergriffen werden müssen.

In spätestens 40 Jahren muss ein Gesamtdeckungsgrad von mindestens 80% erreicht werden (Zieldeckungsgrad). Die Aufsichtsbehörde hat darüber zu wachen, dass der Finanzierungsplan auch tatsächlich eingehalten wird, damit das angestrebte Ziel erreicht werden kann.

Vollkapitalisierung

Die bis anhin im System der Teilkapitalisierung geführten ÖrVE können aber auch auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der BVG-Teilrevision ins System der Vollkapitalisierung wechseln. Dieses Modell erfordert eine sofortige Ausfinanzierung (ohne Wertschwankungsreserven), z.B. mittels Einmaleinlage oder Anerkennung einer Schuld gegenüber der Vorsorgeeinrichtung im Umfang der Deckungslücke durch das Gemeinwesen als Arbeitgeber. Bis Ende 2013 müssen die Mittel vorhanden sein.

Beispiel 1: Ausgangsdeckungsgrad (ADG)



Der Teufel steckt im Detail

Das vom Bundesgesetzgeber beschlossene Modell der Teilkapitalisierung ist hoch komplex. Selbst Fachleute vermögen heute nicht mit Sicherheit zu sagen, ob überhaupt und wie genau das Modell in der Praxis funktioniert und ob die angestrebten Ziele auch tatsächlich erreicht werden. Noch sind etliche Fragen offen: Wer ist beispielsweise für die Erstellung und Einhaltung des Finanzierungsplans verantwortlich? Das Gemeinwesen als Garantiegeberin möchte dabei wohl auch ein Wörtchen mitreden. Wer kommt für die Finanzierung des fehlenden Deckungskapitals beim Wechsel der aktiven Versicherten zu den Rentenbezüglern auf? Wenn nicht reichlich dotierte

(virtuelle) Umlageschwankungsreserven vorgesehen wurden, wird der Anfangsdeckungsgrad der aktiven Versicherten sehr rasch unterschritten werden, was alsdann Sanierungsmassnahmen erfordert. Dieser Mechanismus könnte sich zu einem Circulus vitiosus entwickeln usw.

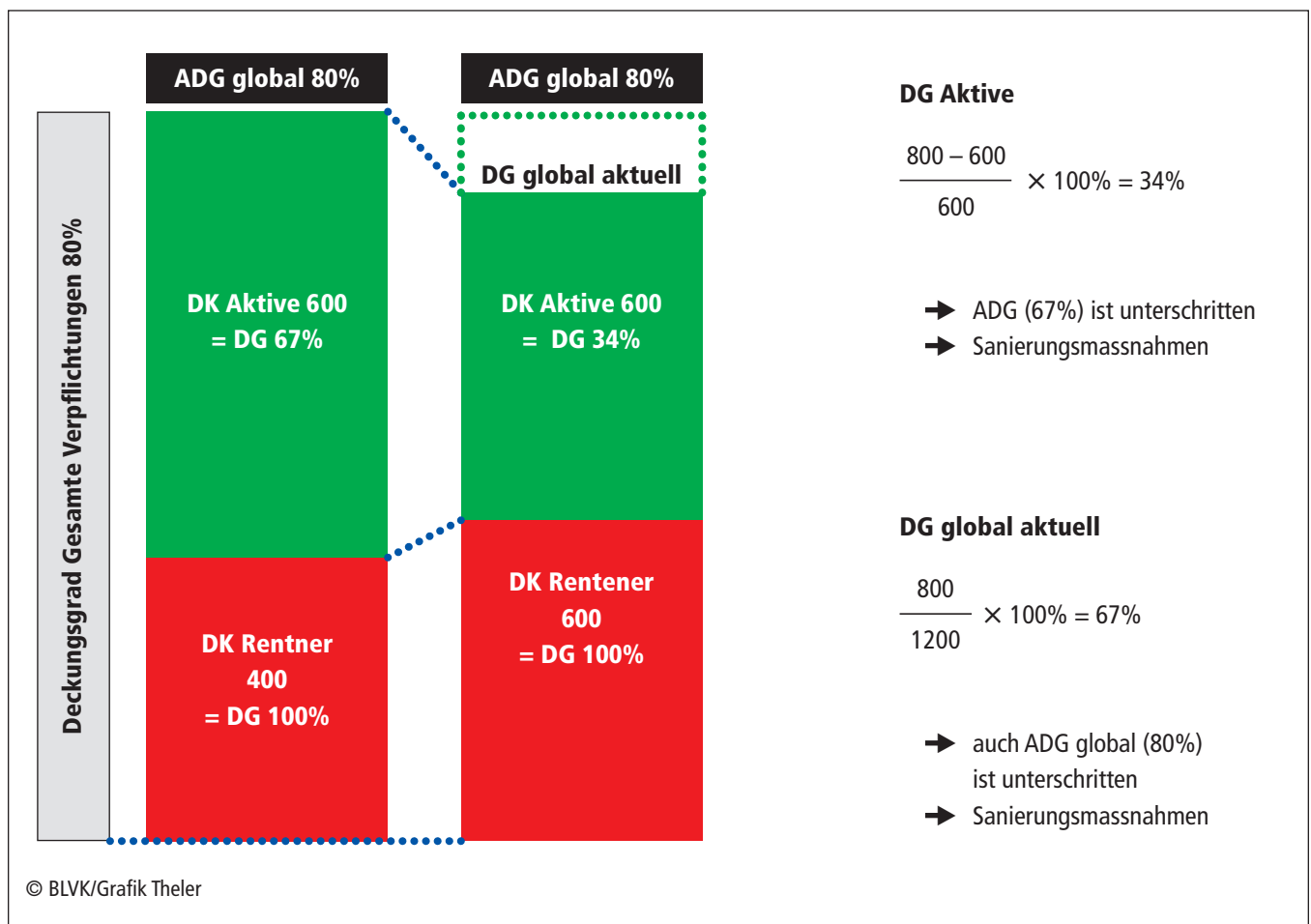
Doch auch eine Vollkapitalisierung hat für die Vorsorgeeinrichtungen ihre Tücken. Der Gesetzgeber schreibt keine Ausstattung mit einer Wertschwankungsreserve vor. Die Ausfinanzierung kann auf einen unglücklichen Zeitpunkt mit einer scheinbar kleinen Deckungslücke wegen einer Börsenhausse fallen (so geschehen 1999/2000 anlässlich der ersten Ausfinanzierung der BLVK). Wer legt die Annui-

täten und die Verzinsung fest, wenn das Gemeinwesen die Deckungslücke zwar als Schuld anerkennt, diese jedoch nicht unter einem Mal schliessen will oder kann? Wie und in welchem Umfange haben sich die Versicherten allenfalls an einer Ausfinanzierung zu beteiligen?

Trotz zurzeit vorhandener Unwägbarkeiten ist eine Vollkapitalisierung vorzuziehen. Im Falle der BLVK wären diese mit dem Kanton zu klären sowie Art und Weise der Vollkapitalisierung gesetzlich und vertraglich festzuhalten.

Luzius Heil, Direktor

Beispiel 2: Deckungskapital (DK) Aktive und Rentner nach 20 Jahren 50:50



Glossar

Deckungsgrad

Der Deckungsgrad errechnet sich aus dem Verhältnis Vermögen und Verpflichtungen: $\text{Deckungsgrad} = \text{Vermögen} / \text{Verpflichtungen}$

Umlageverfahren

Laufende Leistungen werden mit laufenden Beiträgen der erwerbstätigen Versicherten abgegolten. Das setzt eine stetige Erneuerung des Versichertenbestandes voraus, damit immer genügend Geldmittel zur Verfügung stehen.

Kapitaldeckungsverfahren

Die eingehenden Beitragszahlungen werden zum Aufbau eines nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechneten Kapitalstocks (sog. Deckungskapital) angespart. Aus diesem werden im Alter die Renten finanziert.

Mischfinanzierung

Ein Teil der Vorsorge wird im Umlageverfahren und ein anderer Teil im Kapitaldeckungsverfahren finanziert.

Wertschwankungsreserven

Wertschwankungsreserven werden gebildet, um Kursschwankungen auf den Vermögensanlagen auffangen zu können. Damit soll verhindert werden, dass Vorsorgeeinrichtungen aufgrund von kurzfristigen Bewegungen an den Finanzmärkten in eine Unterdeckung geraten.

Umlageschwankungsreserven

Umlageschwankungsreserven dienen dazu, Schwankungen beim Versichertenbestand aufzufangen, was beim Umlageverfahren im Rahmen einer Mischfinanzierung von grosser Bedeutung ist.

Case Management? Case Management!

«Ich habe kein Burnout und benötige keine Begleitung durch das Case Management». Dieser Satz wird bei telefonischen Nachfragen bei Lehrpersonen, die länger als einen Monat krankgeschrieben sind, sehr oft geäussert. Bei der Entscheidung über die Zuweisung ins Case Management für Lehrpersonen des Kantons Bern (LCM) ist nicht nur die Diagnose bzw. der Krankheitsgrund entscheidend, sondern auch die erwartete Dauer der Abwesenheit vom Arbeitsalltag als Lehrperson.

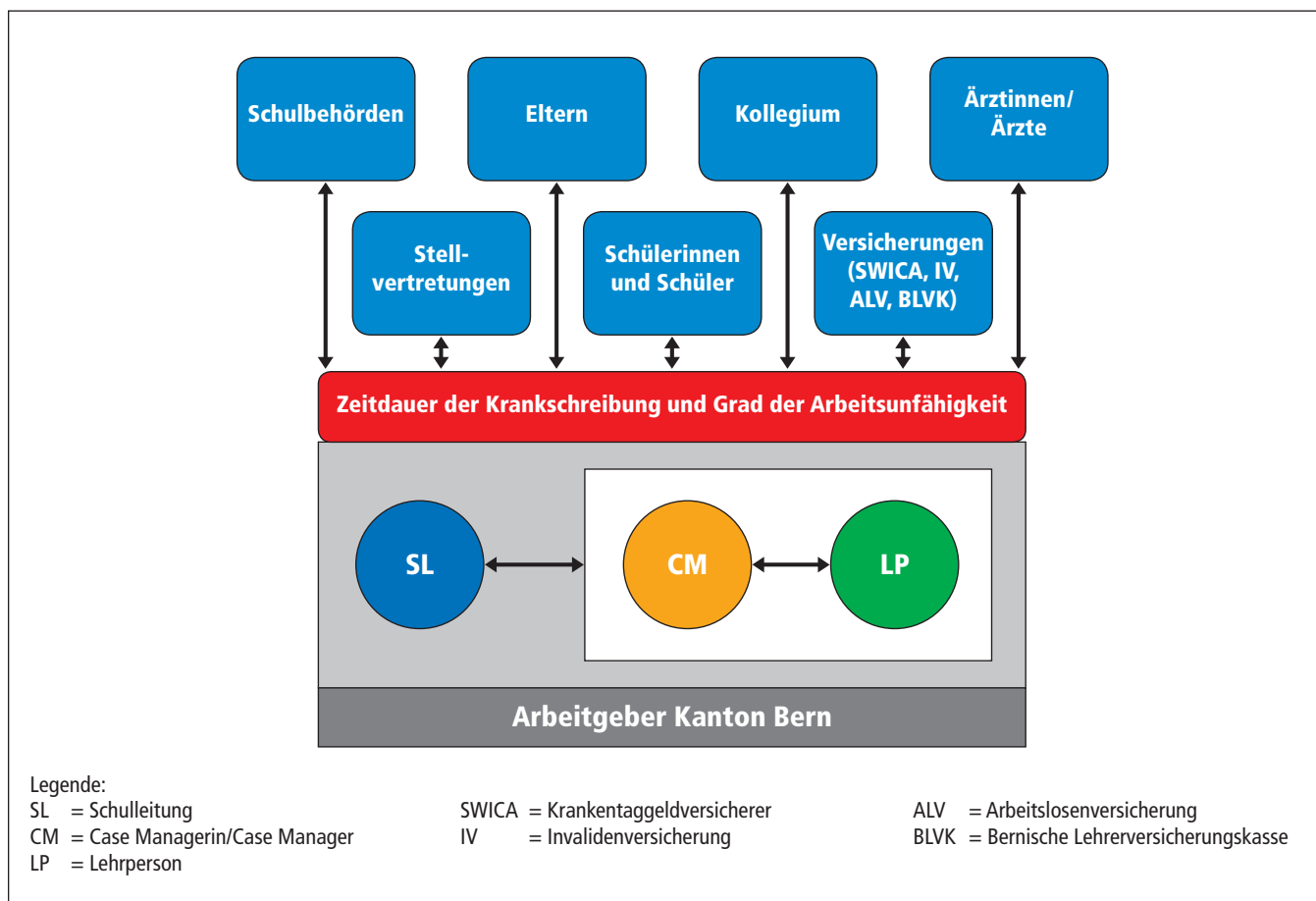
So kommt es, dass auch Lehrerinnen und Lehrer dem LCM zugewiesen werden, die sich «nur» einer Operation unterziehen mussten, aber die darauf folgende Auszeit mehrere Wochen oder gar Monate dauert. Auch Menschen mit Krebsdiagnosen, die eine Chemotherapie durchlaufen und dadurch mit einer längeren Abwesenheit vom Beruf rechnen müssen, werden durch das LCM begleitet. Oder Menschen, die an prozesshaften Krankheiten wie beispiels-

weise Multiple Sklerose oder Parkinson erkrankt sind. Eine Mehrheit von Lehrpersonen die vom LCM begleitet werden, bilden Lehrpersonen, die an Burnout¹⁾ oder Depressionen leiden.

Eine längere Arbeitsunfähigkeit kann ein kritisches Lebensereignis darstellen. Wichtig ist deshalb, dass schon früh das Aufzeigen von Möglichkeiten und die Planung zur Wiederaufnahme der Arbeit einsetzen.

Dabei stehen zwei Anliegen im Fokus der Betrachtungen: Die Lehrperson wieder an eine Tagesstruktur heranzuführen sowie eine möglichst geordnete Rückkehr in den Schulalltag zu planen. Jede Integrationsmassnahme wird im Voraus mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten abgesprochen und dem Grad der von ihnen verordneten Arbeitsfähigkeit angepasst.

Grafik PHBern: Die Akteure im Case Management



¹⁾ Burnout ist gemäss dem Diagnose-Klassifikationssystem ICD-10 keine Behandlungsdiagnose, sondern eine Rahmen- oder Zusatzdiagnose.

Die Krux mit der sich verändernden Arbeitsfähigkeit

Die Arbeitsfähigkeit wird von den Ärztinnen und Ärzten in der Regel alle sechs bis acht Wochen neu beurteilt. Wird dabei eine Veränderung (Verbesserung oder Verschlechterung) der Gesundheit und damit der Arbeitsfähigkeit eines Patienten festgestellt, sind sie verpflichtet, diese in einem Arztzeugnis zuhanden des Arbeitgebers zu dokumentieren. Diese schrittweisen Gesund- bzw. Krankschreibungen unterliegen keinen Gesetzen, nehmen nicht auf die Bedürfnisse der Schule bzw. der Schülerinnen und Schüler Rücksicht. Für das Case Management sind dies echte Herausforderungen: Zunächst geht es darum, bei den Ärzten die Rhythmen des Arbeitens und des Sich-Erholens abzuklären, mit der Lehrperson auf Grundlage des Stundenplans Szenarien auszuarbeiten und im Gespräch mit der Schulleitung die für die Situation bestmögliche Variante zu finden. Dabei stehen nicht nur die Bedürfnisse der erkrankten Lehrperson im Vordergrund, sondern auch diejenigen der Schülerinnen und Schüler betreffend die Unruhe, die mit solchen Wechsels im Klassenzimmer entstehen. Besonders heikel sind Integrationsszenarien bei Lehrkräften, die in übertrittsrelevanten Schulstufen Hauptfächer unterrichten oder gar die Klassenlehrfunktion innehaben, Lehrpersonen von Maturitätsklassen (ab Ende Sekunda und Prima) sowie Lehrerinnen und Lehrer von Abschlussklassen

in Berufsschulen. Eine Herkulesaufgabe vollbringen Schulleitungen, indem sie – oft innert wenigen Tagen (im Extremfall innert Stunden) – die Stellvertretung(en) organisieren müssen.

Sichtbare vs. nicht sichtbare Krankheiten

Insbesondere wenn eine Auszeit einer Lehrperson auf eine psychischen Krankheit zurückgeht, ist deren Rückkehr mit vielen Fragen und Ängsten verbunden: Kennen mich die Schülerinnen und Schüler noch? Wie reagieren sie auf meine Rückkehr? Mögen Sie die Stellvertretung besser? Wie reagieren die Eltern auf meine Rückkehr nach langer Abwesenheit? Wie begegne ich meinen Kolleginnen und Kollegen? Sie haben keine Geschichte eines (mehr oder weniger spektakulären) Unfalls zu erzählen, weder haben sie an Bein oder Arm einen Gips noch tragen sie ein Korsett oder eine Halskrause, die sichtbar ihre Bewegungsabläufe behindert oder eine Narbe, die auf eine Operation hinweisen könnte. Ihre Narben sind seelischer Natur und für die Menschen um sie herum unsichtbar. Meistens waren diese Lehrpersonen während ihrer Krankschreibung mobil, wurden vielleicht von Kolleginnen und Kollegen, Eltern und Kindern beim Spazieren im Quartier gesehen – und so

Facts and Figures Case Management für Lehrpersonen des Kantons Bern

Im Jahr 2010/2011 standen dem LCM für die Begleitung von Lehrpersonen 305 Stellenprozent für die Fallarbeit zur Verfügung. 279 Lehrpersonen wurden durch eine Case Managerin, einen Case Manager in einer der Beratungsstellen in Bern, Biel, Burgdorf oder Spiez begleitet. Dafür sind 4535 Stunden für die Beratung von Lehrpersonen, Gespräche mit Schulleitungen, Ärztinnen und Ärzten, der SWICA, der IV und der BLVK sowie dem Lesen und Schreiben von Emails und für Telefongespräche eingesetzt worden.

jemand soll krank sein? Diese Menschen haben bis sie wieder in die Schule, ja in die Gesellschaft zurückkehren, einen langen Weg hinter sich. Und die vorgängig aufgeführten Fragen und Ängste haben sie in endlosen Sitzungen mit ihren Therapeutinnen oder Therapeuten besprochen. Oftmals haben sie auch den Gedanken mit sich getragen, sich vom Lehrberuf abzuwenden und jeglichen Kontakt zur Schule und deren Umfeld abbrechen. Um den Wiedereinstieg in solchen Situationen möglichst erfolgreich zu gestalten, müs-

sen die Integrationsmassnahmen des Case Management aufbauend sein. Die ersten Schritte zurück in den Beruf und seinem Umfeld sind steuernd für den weiteren Verlauf. Sie müssen Sicherheit geben, wo vorher noch Angst gewesen ist und dies immer im Kontext der Dynamik zwischen den persönlichen Herausforderungen und den Herausforderungen und Ansprüchen des Arbeitsumfelds.

Die Komplexität der Arbeit im Case Management

Die Arbeit der Case Managerinnen und Case Manager des LCM im Kanton Bern ist äusserst komplex. Wohl sind die verschiedenen Integrationsmassnahmen definiert, aber deren Anwendung ist immer wieder individuell auf jede, dem Case Management zugewiesene, Lehrperson anzupassen. Alle LCM-Mitarbeitenden verfügen über vertiefte Kenntnisse des Schulwesens (aus ehemaliger haupt- oder

Case Management im französischsprachigen Kantonsteil

Im Rahmen der Pensionierung des Case Managers Jaques Nuofer (Anstellung über die Erziehungsdirektion) wurde das Case Management im französischsprachigen Kantonsteil neu organisiert: Seit 1. August 2011 begleitet Sophie Bénéton mit einer Anstellung von 30% bei der PHBern, Institut für Weiterbildung, erkrankte Lehrpersonen. Durch die Anstellung bei der PHBern ist sichergestellt, dass im französischsprachigen Kantonsteil erkrankten Lehrpersonen die gleiche Dienstleistung angeboten wird wie im deutschsprachigen und alle Verfahren und Vorgehensweisen einheitlich angewendet werden. Sitz des Case Management im französischsprachigen Kantonsteil ist das Centre ACCES (Accompagnement, Consultations, Conseil pour les Enseignant-e-s et les Etablissements Scolaires) in Péry.

nebenberuflicher Betätigung), kennen sich aus im Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht, verfügen über ausgeprägte Kommunikationsfähigkeiten mit unterschiedlichsten Personengruppen und haben einen Beratungshintergrund basierend auf einer Aus- oder Weiterbildung mit lösungsorientierter Ausrichtung. Dies befähigt sie, Menschen bei ihrer Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess zu begleiten und koordinierend mit allen am Prozess Beteiligten zu verhandeln, um möglichst optimale Lösungen zu finden.



Foto Francisco Paco Carrascosa

Eric Lobsiger,
Leiter Fachbereich
Case Management

Kontakt:
PHBern, Institut für Weiterbildung
Tel. 031 309 2749
eric.lobsiger@phbern.ch
www.phbern.ch/weiterbildung/beratung

Verbliebene Berufsinvaliditätsfälle bei der BLVK – Interessante Ergebnisse einer systematischen Überprüfung

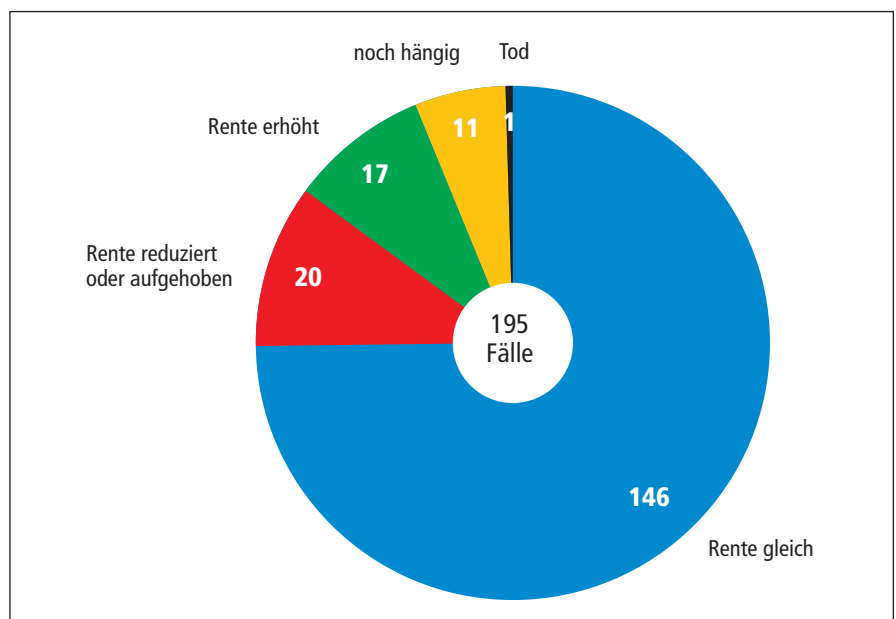
Die BLVK geht heute vom gleichen Invaliditätsbegriff aus wie die Eidg. Invalidenversicherung; sie ist deshalb grundsätzlich an die Invaliditätsbemessung der IV-Organen gebunden. Dem war nicht immer so: Bis zur Einführung des Vorsorgereglements Mitte 2005 kannte die BLVK einen eigenen Begriff, denjenigen der Berufsinvalidität. Insofern ist die BLVK frei, die noch vorhandenen Berufsinvaliditätsfälle einer periodischen Überprüfung zu unterziehen und die seinerzeit durch die Verwaltungskommission gestützt auf ein ärztliches Gutachten vorgenommene Invaliditätsbemessung mit der aktuellen Situation zu vergleichen.

Ende 2010 bezogen noch 227 Berufsinvalide Rentenleistungen im Umfange von rund CHF 10 Mio. von der BLVK. Die jüngste Bezügerin war gerade mal 29 Jahre alt. Die Leistungsansprüche der Berufsinvaliden wurden durch das auf den 1. Juni 2005 eingeführte Gesetz über die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVKG) nicht angetastet.

Hinweise Dritter und Beobachtungen im Internet haben uns im Entschluss bestärkt, 2010 eine systematische Überprüfung der IV-Dossiers durchzuführen. Die Hinweise liessen darauf schliessen, dass unter den Berufsinvaliden der BLVK einige einer Erwerbstätigkeit nachgehen, die der seinerzeit von der Verwaltungskommission festgelegte Invaliditätsgrad eigentlich nicht zulassen würde. Mit der Überprüfung wurde jedoch nicht bezweckt, akribisch Tatbestände aufzuspüren, die auf einen Anspruchsmissbrauch schliessen lassen.

Vielmehr ging es darum, das Ausmass der einst attestierten Behinderung mit der Realität zu vergleichen und diese – falls notwendig – wieder miteinander in Einklang zu bringen. Das ist im Falle einer Erhöhung des Leistungsanspruchs sicher im Interesse des einzelnen Berufsinvaliden, umgekehrt im Falle nach unten korrigierter Renten auch im Interesse aller die Leistungen finanzierenden Versicherten.

Insgesamt wurden 195 Dossiers sorgfältig geprüft (aus Praktikabilitätsgründen wurde die Altersgrenze bei 56 Jahren gezogen). Die Mehrheit der Fälle konnte von uns selber beurteilt werden, ein Drittel erforderte einen vertrauensärztlichen Mitbericht, was die Dauer dieser Abklärungen auf mehrere Monate erstreckte. Die Überprüfung zeigte folgendes Ergebnis:



BLVK-Grafik Theler

Übersicht über die Einsparungen bzw. Erhöhungen, auf einen Monat bezogen

A. Einsparungen	– IV-Renten, Reduktionen	CHF	22 805.75
	– Zusatzrenten, Einsparungen	CHF	12 088.30
	= Total Einsparungen	CHF	34 894.05
B. Mehraufwand	– IV-Renten, Erhöhungen	CHF	10 954.30
	= Nettoeinsparung je Monat	CHF	23 939.75
Theoretische Hochrechnung auf ein Jahr		CHF	287 277.00

Begriffsdefinitionen

Berufsinvalidität

Vollständig oder teilweise eingeschränkte Fähigkeit, im angestammten Beruf arbeiten zu können.

Invalidität gemäss

Eidg. Invalidenversicherung

Voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde vollständig oder teilweise eingeschränkte Fähigkeit, auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt einer Erwerbsmöglichkeit nachzugehen.

Fazit: Im Rahmen dieser Überprüfung gelang es, die verbliebenen Renten für Berufsinvalidität den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen. Damit verbunden war eine erhebliche finanzielle Entlastung, sowohl für die BLVK als auch für ihre Mitglieder. Es hat sich auch bestätigt, dass eine möglichst frühzeitige Erfassung und Begleitung arbeitsunfähiger Versicherter im Rahmen des Case Management der PHBern (s. auch deren Beitrag in dieser Ausgabe), des Krankentaggeldversicherers und der Organe der Eidg. Invalidenversicherung entscheidend ist und damit die Resultate positiv zu beeinflussen vermag.

Franz Sulzberger,
Leiter Renten

Ansprechpersonen Berufliche Vorsorge BLVK



Ihre Ansprechperson finden Sie unter dem Anfangsbuchstaben Ihres Familiennamens, mit Telefonnummer und e-mail. Die jeweiligen Stellvertretungen untereinander sind intern geregelt, so dass Sie immer richtig verbunden sind.

Empfang (Front Office)

Telefon 031 930 83 83
Fax 031 930 83 00
Homepage: www.blvk.ch

Öffnungszeiten / Telefonauskünfte

von Montag bis Freitag
08.30–11.30 und 14.00–16.30 Uhr

Adresse

Bernische Lehrerversicherungskasse BLVK
Unterdorfstrasse 5, Postfach
3072 Ostermundigen 2

Bereich Mitgliederberatung und -betreuung MBB

Leitung		Telefon-Nr.	e-mail
Bereich MBB	Martin Fretz	031 930 83 74	martin.fretz@blvk.ch
Aktive	Verena Stodola	031 930 83 85	verena.stodola@blvk.ch
Renten	Franz Sulzberger	031 930 83 75	franz.sulzberger@blvk.ch
Aktive Deutsch			
A	Verena Stodola	031 930 83 85	verena.stodola@blvk.ch
B, C, D	Tamara Mollet	031 930 83 89	tamara.mollet@blvk.ch
E, F	Nathalie Simon	031 930 83 62	nathalie.simon@blvk.ch
G, H, I	Reto Tschiemer	031 930 83 73	reto.tschiemer@blvk.ch
J, K, L, Maa-Mer	Heinz Hügli	031 930 83 52	heinz.huegeli@blvk.ch
Mes-Muz, N, O, P, Q, R	Anita Schmutz	031 930 83 66	anita.schmutz@blvk.ch
S	Monika Brügger	031 930 83 86	monika.bruegger@blvk.ch
T, U, V, W, X, Y, Z	Guido Mühlemann	031 930 83 65	guido.muehlemann@blvk.ch
Aktive Französisch A-Z			
	Nathalie Simon	031 930 83 62	nathalie.simon@blvk.ch
	Heinz Hügli	031 930 83 52	heinz.huegeli@blvk.ch
Angeschlossene Institutionen			
	Tamara Mollet	031 930 83 89	tamara.mollet@blvk.ch
	Reto Tschiemer	031 930 83 73	reto.tschiemer@blvk.ch
Scheidungen			
	Tamara Mollet	031 930 83 89	tamara.mollet@blvk.ch
	Heinz Hügli	031 930 83 52	heinz.huegeli@blvk.ch
Vorbezüge WEF/Hypotheken			
	Ernst Häberli	031 930 83 22	ernst.haerberli@blvk.ch
Renten			
	Haupt-Telefon-Nr.	031 930 83 60	
	Franz Sulzberger	031 930 83 75	franz.sulzberger@blvk.ch
Renten Deutsch			
A–F	Andrea Kräuchi	031 930 83 72	andrea.kraeuchi@blvk.ch
G–K	Ursula Geissbühler	031 930 83 61	ursula.geissbuehler@blvk.ch
L–Sb	Corina Burkhalter	031 930 83 78	corina.burkhalter@blvk.ch
Sc–Z	My Ngoc Sieng	031 930 83 67	myngoc.sieng@blvk.ch
Kinderrenten	Karin Hunziker	031 930 83 58	karin.hunziker@blvk.ch
Administration	Ursula Hegg	031 930 83 53	ursula.hegg@blvk.ch
Renten Französisch			
A–K	Andrea Kräuchi	031 930 83 72	andrea.kraeuchi@blvk.ch
L–Z	Ursula Geissbühler	031 930 83 61	ursula.geissbuehler@blvk.ch